

Einleitung

Medienmacher, Markt und Recht

*„Ich muss tausend Sachen erledigen.
Wie schaffe ich zwei?“
Wandspruch eines Journalisten
(von Werner Enke)*

I.

Das Berufsbild des Journalisten wird durch Geschichte und Gegenwart geprägt. War der Journalist im 19. Jahrhundert etwa im Vormärz noch vielfach ein akademisch vorgebildeter Autor, aber noch kein Berufsjournalist, oftmals Nebenredakteur, gehörte er damals oft auch zu den Berufsgruppen, die aus einem anderen Beruf kommend in den Journalistenstand wechselten oder eilig daraus wieder entschwanden, so entwickelt er sich heute zu einer geglückten Mischung aus Generalisten und Spezialisten: Prototypen sind erstens der rundum gebildete, zeitgemäße, moderne, kreative Arbeitnehmer, zweitens die – ein schreckliches Wort aus der Nomenklatur des Heimarbeitsgesetzes und der Tarifvertragssprache – ebenso trainierte arbeitnehmerähnliche Person und drittens der „echte“ freie Mitarbeiter, eine seltenere Spezies der weniger fassbaren Dimension. Das sind natürlich alles nur Idealtypen. In der historischen und aktuellen Realität der Medien steigt der journalistische Adept als Hospitant, Praktikant, als „freier Freier“, als ständiger Freier, als Seiteneinsteiger oder als bezahlter Volontär in den Zug der Zeit, fährt eine Weile mit: auf der Lokomotive, vielleicht nur als emsiger Heizer, auf schmalen Trittbrettern, die noch nicht die Welt bedeuten, auf harten Bänken der zweiten oder dritten Klasse, um dann allmählich aufzusteigen zu den Initiationsriten und Weihstätten der Politik, der Reportage, der Nachrichten, des Lokalen oder des feingeistigen Feuilletons bis empor zu den Höhen der Sportarenen, zu den Talkrunden mitsamt ihres medienubiquitären Personals in Permanenz und Wiederholung oder den mallorquinischen Tummelfeldern unvermeidlicher Promis.

Und überall mit einer je unterschiedlichen Rechtsbasis mit oder ohne Sicherheitsgurte.

Moderne und vor allem von modischen Schlankheitsidealen geprägte Managements-Philosophie orientiert sich gerne an Schlagworten wie Flexibilität, Kreativität, Mobilität, Individualität, Autonomie, persönlichem und ökonomisch ausgerichteten Engagement.

Manchmal überkommt den in statu nascendi befindlichen oder den gestandenen Journalisten das dumpfe Gefühl, er sei in Wahrheit gar nicht das kleine aber unentbehrliche Rädchen in der Maschinerie einer gewaltigen, anonymen und durch GmbHs, KGs, GmbH & Co KGs, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie der Öffentlichkeit und Veröffentlichungspflicht geneigten Medienholdings. Vielmehr sei er als das moderne Modell einer zeitgemäß rechtlich organisierten ICH-AG, nur der ruhelosen Rezeption und Wiedergabe von Aktualität verpflichtet, ihrer zeit- und stilgerechten Produktion in einem lebtäglichen Lern- und Arbeitsprozess, zusammengesetzt aus den Kleinteilen von Politik und Gesellschaft, niedergelegt in Nachrichten, Meldungen, Kommentaren, Glossen, Leitartikeln, Reportagen, Theaterkritiken oder Buchbesprechungen. Die Abkürzung AG verhüllt und verbirgt im übrigen einiges: das Medium als Rechtsform sprich Aktiengesellschaft, den Arbeitgeber als Abbréviatur oder auch: die AG als Arbeitsgemeinschaft im besten Sinne: als kooperierendes Team mit Geist und Teamgeist. Von letzterem ist im Rechtsleben und vor den Toren der Jurisprudenz normalerweise kaum die Rede. Zwischen Schlagzeile und Zeilengeld vollziehen sich heute Metamorphosen eines Berufsbildes, für das Journalismus als Beruf so auch nicht mehr passt.

Der heutige Journalist ist Rechercheur, Schreiber, Setzer, Layouter, Fotograf und Redakteur oftmals in einer Person. Er ist allrounder Herrscher über die Technik und zugleich ihr gehorsamer Diener. Er beherrscht viele Sprachen, zumeist auch innerhalb der eigenen, mag und darf aber nicht immer mit ein und derselben Zunge sprechen. Er hechelt den Neuigkeiten des Tages wie den Antiquitäten oder Schimären der

Vergangenheit hinterher oder begibt sich nolens volens zuweilen wie ein moderner Schlemihl auf die Jagd nach den eigenen Schatten. Dabei hilft das Archiv.

II.

„Ich erlaube mir, die Behauptung aufzustellen, dass Journalisten dagewesen sind, seitdem es Menschen gibt, die sich den Schädel einschlagen, und seitdem es andere Menschen gibt, die über einen solchen Zwischenfall unterrichtet sein wollen, also seitdem es eine Zivilisation gibt.“
Victor Auburtin

Im Vormärz war, so lehrt uns die Sozialgeschichte dieses Berufs, der Redakteur Verleger, vorübergehender neben- oder hauptberuflicher Redakteur, der Herkunft nach aus Patriziat, Adel, Beamtschaft, aus Pfarrer- und Lehrerfamilien, zu immerhin fast einem Drittel aus Kaufmanns- und Unternehmerkreisen, nur zu zehn Prozent aus Handwerkerschichten. Nur etwa ein Sechstel waren Journalisten von Beginn an. Frauen spielten im maskulin geprägten Stande der Journalisten des 19. Jahrhunderts kaum eine Rolle. Noch vor der Mitte des 20. Jahrhunderts sind von 18000 Redakteuren nur zehn Prozent Frauen. Das hat sich gründlich geändert, wie sich auch die Dualismen einer bürgerlichen und sozialistischen Presse und wie sich die Differenzen zwischen elitärer akademischer Intelligenz und den literarisch, wissenschaftlich und mediengesellschaftlich unwissenden und untätigen Volksmassen verloren haben. Journalisten- und Zeitungs- bzw. Mediengeschichte ist immer auch Gesellschaftsgeschichte. Sie ist auch Rechtsgeschichte, Politikgeschichte, Sozialgeschichte. Das ist eine Erkenntnis, die uns nicht erst mit der Einführung der elektronischen Medien gedämmt ist. Schon die Historie des Druck- und Buchwesens liefert uns reiche Beispiele dafür, dass Informationsgewinnung, Informationsproduktion und Verbreitung, dass Kommunikation und Aufklärung, ihre Mittel und Mechanismen nichts absolut Neuartiges darstellen – der technischen, ökonomischen und viel weiter reichenden kommunikativen Technologien von heute ungeachtet. Die Buch- und Zeitungslandschaften der jahrhundertelangen Geschichte seit Guten-

berg sind, wie Michael Giesecke uns gelehrt hat, ein hochkomplexes System der Informationsverarbeitung. Neue Formen der Information entwickeln sich. Mehr oder weniger freie Märkte entstehen. Die sozialgeschichtliche und rechtliche Entstehung des Autors gerät in den Blick der Medienhistorie wie der Rechtsgeschichte. Auch die Geschichte und Entwicklung der Typographie gehört dazu. Geschichte und Gegenwart der Kommunikation, der journalistischen zumal, stellt sich so gesehen als ein Modell dar: der Autor als Reporter oder als Redakteur, der Fotograf, der Layouter, der Bildgestalter, der Bildmischer, der Moderator, der Fernseh- oder Filmgestalter, die Mediatoren wie Verlage, Presse, Rundfunk, alte und neue Medien, Telemedien, Mediendienste, Buch- und Zeitschriftenhandel, die Leserschaften, das Publikum bilden ein durchtechnisiertes, auch ökonomisch und rechtlich hochkomplexes Konglomerat von Akteuren, Vermittlern und Rezipienten – in einer dauernden oder gar zunehmenden Interaktion. Das Informations- und Kommunikationssystem ist heutzutage durchnormiert und durchstrukturiert in einer Weise, die mit dem Aufkommen neuer Techniken und Industrien, von Bewusstseinsindustrien gar nicht zu reden, allein schwer zu erklären ist.

III.

*„Wenn man eine Notiz braucht und keine hat,
dann erfindet man sie“.*

Erich Kästner: Vierzehn Tote in Kalkutta, 1931

Bei dieser Ausgangslage, die wir hier nur simplifizierend und verkürzend, schlagwortartig und unsystematisch andeuten, ist eine berufliche Ausbildung, die innerhalb des deutschen Journalistenverbandes und z. B. in der Journalistenakademie in Stuttgart und anderen Fortbildungseinrichtungen des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) ein unverzichtbarer Schwerpunkt ist wie im Vorlesungs- und Übungsangebot der Universitäten Stuttgart und Stuttgart-Hohenheim, auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wie auf die subtilen Details von BGB bis TMG und andere Abkürzungen rechtlicher Hilfs- und Holzwege dringend angewiesen.

Unter welchen rechtlichen Konditionen wird heute Information und Wissen gesellschaftlich produziert und verarbeitet? Neben der Technik, der Ökonomie ist das Arbeits- und Tarifrecht gefordert. Die komplexen Fragen der Nutzung, des Eigentums, der Verwertung von Informationen sind Teil einer höchst kontroversen Geschichte. Die Wandlungen der Druck- und Verbreitungstechniken erweisen sich als ebenso tiefgreifend wie die schnell wechselnden Normen, die uns der erfindungsreiche Gesetzgeber heute meist in Form von Loseblattwerken beschert – nahezu wöchentlich auszutauschen. Die Temporalität von Normen ist zum Strukturmerkmal der Berliner Gesetzesmaschine geronnen. Neueste Entwicklungen dieser Art dürfen wir allein auf dem Gebiet des Urheberrechts bestaunen. In einem Ersten, Zweiten und schon angekündigten Dritten Korb der jüngsten Urheber- und Kommunikationsrechts-Reformen verwandelt sich der Beruf des Gesetzgebers in den eines sozialwissenschaftlich hantierenden Experimentators. Die Gesetze werden zu gesellschafts-, rechts- und kulturpolitischen Versuchsanordnungen. Was die Parlamentarier – zuweilen eher einäugige Könige ihrer Wahlkreise – an bürokratischen Gesetzesvorlagen aus den Lobby-Küchen mittels allmächtiger und allwissender Ministerialbeamtenschaft oder durch Presseabteilungen an heißer Luft absondern und absegnen, wird erst einmal für einige Probejahre auf den harten Prüfstand der Realität gestellt. Nach Fristablauf nahen sich die altbekannten Gestalten und Gesichter aus den ministeriellen Produktionsstätten, um bei wohlgefälliger Evaluierung der eigenen Normenproduktion hocherfreut zu dem von ihnen selbst beifällig begrüßten Ergebnis zu gelangen, dass die Gesetze das Prädikat „sehr gut“ verdienen, weil sie alle Interessentenkreise berücksichtigten und darum weder anzupassen noch zurückzuschrauben sind. Manchmal ist freilich auch letzteres geboten: Mit der Lobby beim Hobby.

Im Mittelalter hatten Kirchen und Herrscher brisante Information und heikles Wissen einem strengen Reglement unterworfen. Kontroll-, Aneignungs- und Wiederaneignungsprozesse von Kunst, Kultur und Wissenschaft haben sich gewandelt.

Die Zensur operiert heute nicht mehr mit dem Mittel des „Imprimatur“. Ihre keineswegs gradlinige Geschichte ist ebenso verworren wie verwirrend und gleicht der des allmählichen Emanzipationsprozesses des Urheberrechts vom Mäzenatentum durch die Jahrhunderte. Mit der Zensur waren Anerkennung, Honorar und Rechtsstatus immer aufs engste verbunden. Wer als Urheber geschätzt und verlegt sein, wer seine Rechte gesichert sehen wollte, war selbst als geduldeter oder beliebter Hofnarr auf Landesherren und Kirche, auf Mäzene und Mittler angewiesen. Das Recht des immateriellen Eigentums – gerade auch für den „elenden Skribenten“ und abhängigen Literaten – ist normativ ein Produkt des späten 19. Jahrhunderts – im nationalen wie im internationalen Rechtsverbund. So wie sich auch das Presserecht, das Recht der eigenständigen Presse als Institution, aber auch das der Pressemitarbeiter, ganz allmählich und erst nach tiefgreifenden, schweren Kämpfen in diesen Jahrzehnten gegen Bevormundung, Gängelung und Zensur entwickelt – und parallel oder mit zeitlichen Verschiebungen das Arbeits- und Tarifrecht. Die Entwicklung der Schutzrechte, der individuellen wie der kollektiven, der urheberrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Ordnungssysteme und Rahmenbedingungen für Handlungspotentiale hat sich auch erst vergleichsweise spät in der zweiten Hälfte des 19. und seit Beginn des 20. Jahrhunderts entfaltet.

IV.

*Über Arbeit, Organisation, Konflikte,
Konsens und Klima – Wesen und Wandlungen*

Journalistische Tätigkeiten und Berufszweige der Medienschaffenden im weiteren Sinne sind aus mehreren Gründen von besonderem Interesse: da sind zum einen die Inhalte, zum zweiten das Interesse und die Einsatzbereitschaft des einzelnen und schließlich die vertragliche, ökonomisch und arbeitsteilig durchstrukturierte Arbeitsorganisation.

Die funktionale arbeitsteilige Kompetenz der professionellen Mediensysteme, die Konkurrenz der Dienstleister und Dienst-

leistungsbereiche und -märkte, die Dynamik der Kooperationen beeinflussen und prägen die Signatur der Berufsfelder. Deren Spezialisierung, Diversifikation und Innovation machen die permanente Aus- und Fortbildung, sei es durch learning by doing oder sei es durch ebenso professionelle Aus- und Weiterbildungsprozesse während der und parallel zur beruflichen Tätigkeit unabdingbar.

Die Überlagerung der individuellen und arbeitsteiligen Produktion durch Hierarchien, durch Autoritätssysteme, durch Zensur, Kontrolle und Überwachung, auch mittels der Keule des Tendenzschutzparagraphen, durch Selbstkontrollstrukturen und -mechanismen muss in einer demokratischen Gesellschaft kompensiert werden durch Anerkennung von individueller Kompetenz und Sachkunde, wirksame Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmittel, durch individuelle Kommunikationsfreiheiten wie effektive innere Presse- und Medienfreiheit – als Mittel weniger der solipsistischen Selbstentfaltung und Autonomie, sondern primär als Instrumente der Qualitätsgewinnung und Qualitätssicherung. Tendenzschutz – so müsste die moderne Formel recht eigentlich lauten – hat nicht nur die Entscheidungsprärogative der Herrschenden, sondern zugleich den legitimen Schutz der *kreativen Tendenzen und Potenzen* der Medienschaffenden in den Blick und als Inhalt zu nehmen. Tendenz – das klingt oft schon gefährlich nach tendenziös und erinnert an Differenzen zwischen dem Wahrheitsgehalt von offiziösen und offiziellen Nachrichten, aber auch an die Durchsetzung einer eher einseitigen Tendenz mit den Mitteln des Direktionsrechts anstelle demokratisch strukturierter Meinungsbildung in Binnenstrukturen oder an die politische Einflussnahme auf Personal und Programm von öffentlich-rechtlichen Medien.

Medienarbeit vollzieht sich heute in unterschiedlichsten Formen: feste Organisationen, projektbezogene Kooperation, regelmäßige Vertragsbeziehungen oder zeitlich befristete Teambeziehungen bilden Mischformen, welche die traditionellen Berufs- und Karriereplanungen zum Teil ebenso abgelöst haben wie allzu starke Konzentration auf individuell eindeutig konkretisierte Berufszweige samt unauflöslchen Iden-

tifikationsansprüchen in punkto Inhalte, Produkte oder homogen gestalteten Arbeitsorganisationen früherer Jahrzehnte. Man spricht in den heute sogenannten Creative Industries neuerdings von der Entstehung von Winner-take-all-Märkten. Diese Entwicklung trifft im Journalismus, in Presse, Medien, Werbung, in PR und Marketing nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Unternehmer, denen die Segnungen der Konzentration und Marktmacht vorenthalten bleiben. Die Globalisierung der Märkte erweitert den Lottobetrieb von Talentschmieden zu einem virtuellen Eignungs- und Konkurrenzsystem, in welchem nicht zwingend der Idealtypus des Leistungswettbewerbs dominiert. Wenn es noch eines weiteren Beweises bedürfte, so wäre hier der Ort für den Hinweis, dass Marktkonzentration und Marktausdehnung gerade den kreativen Medienschaffenden nicht eine Vervielfachung ihrer Erträge garantiert, ja nicht einmal jene Anteile, die dem anerkannten und 2002 noch einmal bestätigten urheberrechtlichen Beteiligungsprinzip an jeder Nutzung entsprechen. Das hehre, verfassungsrechtlich scheinbar abgesicherte Beteiligungsdogma wird durch das faktische und vertragliche buy-out-Prinzip der Vertragsfreiheit konterkariert und erodiert. Der bekannten Herausbildung von strukturellen Ungleichheiten im Prozess von Marktkonzentrationen und Marktbeherrschungen entspricht die Produktion von eklatanter Ungleichheit bei der betriebsinternen Beteiligung an Erträgen und Gewinnzuwächsen. Das schafft – ebenso wie bei den Disharmonien infolge chronisch fehlender Beteiligung an der Entscheidung über Auswahl und Gestaltung von Arbeitsprodukten – oftmals kein akzeptables Binnen-Klima, selbst dann, wenn es nur um relativ geringe Anteile an Gewinnmargen geht. Klimaverbesserungen und Identifikation des einzelnen mit dem Produkt und Unternehmen setzt freilich Gesprächsbefähigung und -bereitschaft aller Seiten voraus, guten Sinn für Konsens und Kompromiss, nicht erst nach einem langen und beschwerlichen Gang zum Arbeitsgericht oder zum Arbeitskampf. Das könnten spätestens Seminare und Coachings für Führungskräfte lehren.

V.

*Juristen bestätigen: Es ist für einen Prozess
von gewissem Vorteil, im Recht zu sein.
Alte chinesische Bauernweisheit*

Die ökonomischen Grundbedingungen der Medien und Märkte müssen sich zwangsläufig in rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln. Sie sind, wie das vorliegende Werk über das Medienrecht der Journalisten zeigt, nach ihrer Genese, Quantität und Qualität von enormer Vielfalt und eher ein Beweis für die Neue Unübersichtlichkeit denn ein Indiz für den Beruf des Gesetzgebers als Garant für gute Ordnung, seelische Harmonie und Neigung zu sozialer Gerechtigkeit. Im Arbeitsrecht der Presse und Medien lässt sich bei allem Anspruch auf kreative, dem Unternehmen nützliche Autonomie eine Mischform von Regulierung und Deregulierung konstatieren: die Grenzen zwischen den Begriffen und Erscheinungsformen der Dienstnehmer – die eigentlich Dienstgeber sind – verschwimmen in der Überflutung mit Arbeitsrechtsnormen. Die Kontur des Arbeitnehmers in traditioneller Sicht verliert sich vor allem in den Randzonen freier Mitarbeit oder Telearbeit, um nur diese Beispiele zu nennen. Die Figur des disponiblen, jederzeit dem Dispositionsrecht des Dienstgebers unterworfenen Auftragnehmers mit wechselnder Rechtsgrundlage tritt in den Vordergrund. Deregulierung geht einher mit Durchnormierung – nicht immer zum Vorteil der Regulierten.

Ein Sonderarbeitsrecht gilt – trotz mancher Restbestände des allgemeinen Grundbestandes von Arbeitsrecht – heute für Presse, Film, Funk und Fernsehen, Bühne, Design und andere Bereiche. Die arbeitnehmerähnliche Person, dieses lange rechtlich weithin unbekannte Wesen, führt kein normatives Schattendasein mehr. Sie ist weder aus dem Redaktionsalltag, noch aus seiner Organisation und Qualifikation mehr wegzudenken. Betriebs- und Personalräte wie Verbände und Gewerkschaften haben sie entdeckt und sogar als zu umwerbende Mitglieder ausgemacht. Doch zwischen ihrer unleugbaren vitalen Bedeutung als Produzenten, als Mitglieder von Ar-

beitsteams, als Teil der Belegschaft und wertschaffende Mitwirkende von Unternehmen und ihrem dürftigen Anteil an rechtlicher Mitwirkung, dauerhafterem Bestandsschutz oder Anteil an Erträgen liegen immer noch Welten, wenn nicht gar zuweilen gefährliche Schluchten und Abgründe.

In dem Maße, in dem auch das Medienarbeitsverhältnis scheinbar unaufhaltsam zum befristeten, zum Teilzeit- oder in sonstiger Hinsicht eingeschränkten Rechtsverhältnis tendiert, verstärken sich die Entwicklungen zu einer Deregulierung und Temporalisierung, ja Erodierung traditionell langfristig angelegter Arbeitsbeziehungen. Die Fortentwicklung unternehmerischer Dispositions- und Direktionsfreiheiten, die Abnahme von arbeitsrechtlichem und tarifrechtlichem Bestand, die Flucht aus Tarifverträgen, die Zunahme von Befristungsanlässen, -gründen und -legitimationen – oftmals unter dem dünnen Mantel der Arbeitsbeschaffung – lässt uns aufhorchen. Outsourcing und Ausgründung, die Reduktion von Mitbestimmung durch Firmentöchter, die Beseitigung von Rechten und die Neudefinition von Pflichten erscheinen vielen als probate Mittel für Macht- und Gewinnzuwächse. Es wird sich wohl in Zukunft erweisen, dass ihre Preise zu hoch, die Erwartungen kaum begründet und die Effekte nicht von Dauer waren. Betriebliche Rechte und psychologische Erfahrungen durch solche Unternehmensphilosophien zu ersetzen, erscheint mir als kontraproduktiv. Deswegen ist die hier ersichtliche Zusammenstellung vor allem auch der mit befristeten Rechtsverhältnissen, mit Mitwirkung und Mitbestimmung zusammenhängenden Probleme ein wichtiger Bereich, der mit dem pauschalisierenden, inflationären und nebelhaften bis bedeutungslosen Anwendung des Begriffs und des Inhalts der Presse- und Rundfunkfreiheit allein nicht mehr sachlich vernünftig zu handhaben ist.

Wer nicht gern den Begriff Ethik der Medien verwenden möchte, wird gleichwohl den Pressekodex – mehr als nur schlichte zehn Gebote verantwortlicher Presse- und Medienarbeit – zu verinnerlichen haben. Er ist ein gutes und allgemeinverständliches Beispiel dafür, dass selbstgeschaffenes Presse- und Medienrecht nicht nur als ein Gestrüpp und Ge-

flecht, ja geradezu ein schier undurchdringliches Dickicht von Normen sich darstellen muss, sondern als eine nützliche Ansammlung von Fall-Recht, das – in großen Teilen von der Presse selbst als Standes- oder selbstgeschaffenes Selbstverpflichtungsrecht entwickelt – sich dennoch auch an einer Reihe von bemerkenswert einfachen, aber doch nicht einfach zu handhabenden Grundprinzipien der Moral und des commonsense orientiert.

VI. Copyright und Copywrong

Der Gesetzgeber hat bei der Reform des Urheber- und Urhebervertragsrechts – die eine kupierte, eine kastrierte Reform war – im Jahre 2002 immerhin eine angemessene Vergütung und eine etwas praktikablere Norm für sog. Besteller-tantiemen eingeführt – Film und andere Bereiche freilich sorgsam und lobbyhörig ausgenommen. Aber während im Presserecht tarifliche Urheberklauseln immerhin für ein in der Tendenz teilharmonisches System der Rechtsübertragungen, Nutzungsentgelte und Normen für die „Zeit danach“, also nach dem Ende der Vertragsbeziehungen sorgen, während im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien jedenfalls komplexe Urheberklauseln eine begrenzte Struktur darstellen, die jedoch der sachbezogenen Fortentwicklung nicht auf dem Rücken und auf Kosten von Beschäftigten bedarf, steht es bei den privaten Medien von Rundfunk und Fernsehen wesentlich schlechter. Das Defizit ist aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt wegen der geringeren Handlungsbereitschaft der Kreativen und ihrer relativ geringeren Organisationskraft – nicht leicht zu beheben. Die partielle Durchsetzungskraft von Hollywood-Autoren hat in Europa bisher trotz Kulturquoten und Filmförderung kein Pendant. Bambies sind eben auch keine Oscars. Der Journalist als Urheber und Arbeitnehmer-Urheber hat – trotz einer privilegierten Stellung als Mittler und Macher von Nachricht, Meinung und Unterhaltung – noch keinen Status im Rechtsleben erreicht, der seinem öffentlichen Status tendenziell entspricht.

VII. Sonderarbeitsrecht. Sonderurheberrecht

Das Medienrecht ist eine sehr vielfältige Materie. Die Bereiche, des Zivil-, Urheber-, Wirtschafts-, Arbeits-, des öffentlichen und Strafrechts, um nur diese Bereiche zu nennen, auch das Gebiet der Neuen Medien sind hier mehr oder weniger zusammengewachsen. Der vorliegende Band ist ein Ergebnis langjähriger wissenschaftlicher und praktischer Arbeit, vor allem auf den Gebieten des Medien-, Urheber- und Arbeitsrechts. In diesen Feldern hat sich ein Sonderrecht, insbesondere ein Sonderarbeits- und ein Sonderurheberrecht der Medien entwickelt. Da in einer Vielfalt von Medienbereichen das kollektive Arbeitsrecht mit seinem Sonderarbeitsrecht und durch Urheberklauseln auch seinem Sonderurheberrecht über Musterarbeitsverträge oder weitgehende individuelle und/oder kollektive Tarifbindung für alle betrieblichen Mitarbeiter gilt, unabhängig davon, ob sie schöpferisch oder nicht schöpferisch, programmbestimmend oder nicht programmgestaltend tätig sind oder regelmäßig, gelegentlich oder gar nicht Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben, ist dieses Netz aus Vertrags-, Tarifvertrags-, allgemeinem Arbeitsrecht, Urheber- und Urhebervertragsrecht sowie öffentlichem Recht und Strafrecht in seiner Eigenart für eine Vielzahl journalistischer, künstlerischer oder sonst im jeweiligen Medium tätiger Medienschaffender gültig.

Das Gewicht der Darstellung liegt auf der Praxis. Daher konzentriere ich mich einerseits auf wesentliche Problemfelder der Gegenwart, andererseits vor allem auf die Antworten der Judikatur auf aktuelle Fragen. Es wird nicht der Anspruch erhoben, ein vollständiges System oder Handbuch mit umfassender Darstellung der Judikatur zu bieten. Den Mitarbeitern in den Medien, der Presse, den Verlagen, Rundfunkanstalten und Medienunternehmen, den dort tätigen Geschäftsführern, Juristen, Justitiaren, den Mitarbeitern von Rechtsabteilungen oder mit Rechts- und Ausbildungsfragen befassten Abteilungen von Firmen, Institutionen und Unternehmen der Medienbereiche sollen Handreichungen für Lösungen und eine strukturierte

Übersicht mit den sachlichen Schwerpunkten Arbeitsrecht, Haftungsrecht, Urheberrecht und den Schwerpunkten Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlichen Personen und freie Mitarbeiter, insbesondere auch als Urheber und Leistungsschutzberechtigte, vorgestellt werden. Die komplexen Zielkonflikte und Inkongruenzen zwischen Arbeits-, Urheber- und Vertragsrecht und die hochkomplizierten Fallkonstellationen beim Zusammentreffen unterschiedlich konzipierter Rechtsordnungen, divergierender Begriffe und faktischer Entwicklungen innerhalb der EU oder bei anderen Kollisionen können nur ansatzweise behandelt werden. Die Spezialliteratur wird jedoch im Literaturverzeichnis als weiterführender Hinweis berücksichtigt. Lehrbücher, Kommentare und Handbücher gehen auf das Sonderarbeitsrecht, insbesondere auf das Tarifrecht der Medien, mit wenigen Ausnahmen, selten oder nur am Rande ein. Daher liegt hier auch ein Schwerpunkt.

Fachliche Gespräche mit Freunden und Kollegen, Prof. Dr. Gotthardt, Greifswald, Prof. Dr. Rudolf Gerhardt, Mainz, Rechtsanwalt Jens David Runge, Freiburg i. Br., mit Teilnehmern von Tagungen wie dem Arbeitskreis Urheberrechtsgeschichte (Leitung Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich, Freiburg i. Br.), zuletzt in Weimar (2005) und Straßburg (2007), sowie Teilnehmern der Leipziger Tagung zum Immateriellen Eigentum (Leitung Prof. Dr. Hannes Siegrist, Leipzig 2006) boten wertvolle Anregungen und Hinweise. Ich danke herzlich Karl Geibel, Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes, Baden-Württemberg, Stuttgart, Prof. Dr. Heinz Wittmann, Wien, München, und Dr. Martin Vogel, Europäischer Patentrichter, München, mit denen Grundfragen und Strukturen dieser Arbeit diskutiert werden konnten. Zahlreiche Anregungen verdanke ich Teilnehmern meiner Seminare zum Medien-, Rundfunk-, Arbeits- und Urheberrecht, u. a. bei der Journalisten-Akademie Stuttgart, der Filmhochschule Potsdam-Babelsberg sowie meiner Tätigkeit im Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation (LFK), Stuttgart. Forensische Erfahrungen von Autoren wie Barbara Kalender und Jörg Schröder (März-Verlag, Berlin) haben z. B. zur Praxis von Unterlassungsansprüchen und ihrer Ab-

wehr produktiv beigetragen. Bei der Materialbeschaffung waren Ger. Ref. Daniel Borchardt, Freiburg i. Br. und Frau stud. jur. Linda Behnke, Freiburg, behilflich: Herr Borchardt vor allem für die Abschnitte zu Befristungsfragen bei Verträgen mit programmgestaltenden „Freien“, Frau Behnke bei Teilbereichen des Arbeits- und Wettbewerbsrechts. Für die Mitarbeit bei der technischen Herstellung des Manuskripts danke ich Frau Rita Schlicht und Frau Fekrije Avdulovska.

Das Manuskript wurde im Frühjahr 2008 abgeschlossen. Für Korrekturen und Hinweise ist der Verfasser dankbar.

Freiburg, im Frühjahr 2008 Dr. jur. A. Götz von Olenhusen